

# Informationsblatt zum Schulprogramm nach Verordnungen (EU) 2017/39 und 2017/40



Dieses Informationsblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei der Beantragung der Zulassung als Antragsteller und der Beantragung von Beihilfen beachtet werden müssen.

Alle erforderlichen Antragsformulare sowie die Liste der zugelassenen Schulmilchlieferanten finden Sie im Internet unter <https://rp-giessen.hessen.de> (Link: Umwelt & Natur, Landwirtschaft & Fischerei, Landwirtschaftliche Förderprogramme, Schulmilchbeihilfe).

Zuständige Stelle für die Abwicklung der Schulmilchbeihilfe ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2.

## Rechtsgrundlagen

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. L5 vom 10.01.2017 S.1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission (ABl. L5 vom 10.01.2017 S.11)
- Hessische Richtlinie zur Umsetzung des EU-Schulprogramms -Teil Milch vom 05.09.2019 (StAnz. 40/2019 S. 915)

## Beihilfeberechtigte:

Alle Kinder und Jugendliche, die vorschulische und schulische Bildungseinrichtungen in Hessen besuchen, können Milch und die o.g. Milchprodukte vergünstigt erhalten – vorausgesetzt, die Einrichtung beteiligt sich am EU-Schulprogramm und bietet Schulmilchprodukte an.

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



## Fördermöglichkeiten im Rahmen des Schulprogramms

- Milch und Milcherzeugnisse (siehe Punkt beihilfefähige Schulmilchprodukte).
- Förderung von begleitenden pädagogischen Maßnahmen. Hierunter fallen beispielweise Kosten für die Veranstaltung von Verkostungen oder Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben und ähnlichen Tätigkeiten, mit denen Kindern die Landwirtschaft nähergebracht werden sollen. Auch bei den Kosten für Maßnahmen zur Aufklärung von Kindern über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten, lokale Lebensmittelversorgungsketten, den ökologischen Landbau, die nachhaltige Erzeugung und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung werden unter bestimmten Voraussetzungen Teilkosten übernommen.
- Beteiligung an Kosten für die Anschaffung, Anmietung oder Leasing von Ausrüstung, die für die Abgabe und Verteilung der förderfähigen Erzeugnisse verwendet werden (u.a. Kühlgeräte, Verkaufsautomaten).
- Beteiligung an Kosten für Transport und Verteilung von im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnissen.

## Zulassung als Antragsteller

Um im Rahmen des EU-Schulprogramms Fördermittel beantragen zu können, muss nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 eine Zulassung als Antragsteller erfolgen. Hierfür ist das Regierungspräsidium Gießen die zuständige Behörde. Die Zulassung ist mit bestimmten Erklärungen und Verpflichtungen verbunden. Das Antragsformular findet sich unter <https://rp-giessen.hessen.de>

## Beantragung der Unionsbeihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen in Einrichtungen durch zugelassene Antragsteller

Der Antrag ist schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen zu stellen.

Das Antragsformular findet sich unter <https://rp-giessen.hessen.de>

Als Nachweise, dass die im Antrag angegebenen Mengen zum Zweck des Schulprogrammes abgegeben und/oder verteilt und bezahlt wurden (Artikel 5 Durchführungsverordnung 2017/39) ist eine Auflistung aller belieferten Einrichtungen

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



mit jeweiligen Gesamtliefermengen und die einzelnen Monatsrechnung mit Stempel/Unterschrift/Datum der jeweiligen Einrichtung, einzureichen.

Für jede Einrichtung, für deren Belieferung mit förderfähigen Milch und Milcherzeugnissen eine Beihilfe beantragt wird, muss eine Verpflichtungserklärung vorliegen.

Das Einreichen der Beihilfeanträge muss nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/39 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Antrag bezieht, erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist um weniger als 60 Kalendertage wird die Beihilfe gezahlt, jedoch nach Verordnungsvorgabe gekürzt:

- um 5 %, wenn die Frist um 1 bis 30 Kalendertage überschritten ist;
- um 10 %, wenn die Frist um 31 bis 60 Kalendertage überschritten ist.

Bei Überschreitung der Frist um mehr als 60 Kalendertage wird die Beihilfe für jeden weiteren Tag um 1 % des verbleibenden Restbetrags gekürzt.

### **Beihilfefähige Schulmilchprodukte:**

Grundsätzlich sind folgende Produkte in Hessen beihilfefähig:

- Milch konventionell und in Bioqualität mit 1,5% und 3,5% Fett oder natürlichem Fettgehalt in verschiedenen Verpackungsgrößen (0,2 l, 0,25 l, 1 l, 5 l Schlauch, 10 l Schlauch) in Ein- und Mehrwegverpackungen, sowie laktosefreie Milch mit 1,5% und 3,5% Fett oder natürlichem Fettgehalt
- Naturjoghurt aus wärmebehandelter Milch (ohne Zusätze) mit 1,5% und 3,5% Fett oder natürlichem Fettgehalt in 150g Becher und 1 kg Gebinden
- Naturquark (ohne Zusätze) in 500g Packungen und 1 kg Gebinden
- Schnittkäse (z.B. junger Gouda 48%) in 150g Packungen, 500g Packungen und 1 kg Gebinden mit höchstens 10% milchfremden Bestandteilen
- Hartkäse in 150g Packungen, 500g Packungen und 1 kg Gebinden mit höchstens 10% milchfremden Bestandteilen

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



## **Warenkontrolle bzw. Produktuntersuchungen**

Zum Nachweis der Beihilfefähigkeit der Erzeugnisse (Mindestgewichtsanteil Milch bzw. Höchstgehalt an milchfremden Bestandteilen) sind vom Antragsteller in jedem Schuljahr Produktspezifikationen bzw. Laborergebnisse der Produkte vorzulegen.

## **Höchstverkaufspreise**

Zur Sicherstellung, dass die EU-Beihilfe den Kindern und Jugendlichen zugutekommt, werden Höchstverkaufspreise festgelegt. Es handelt sich hier um keine Festpreise. Sie dürfen unterschritten aber nicht überschritten werden. Der Höchstverkaufspreis ist also der maximale Preis, der in der Einrichtung beim Verkauf verlangt werden darf.

Zur Abrechnung und Beantragung der einzelnen gelieferten Schulmilchprodukte erstellt und pflegt das Regierungspräsidium Gießen eine Liste mit Höchstverkaufspreisen. In dieser werden die unterschiedlichen Packungsgrößen, die Herkunft der Milchprodukte (konventionell oder ökologisch erzeugt) berücksichtigt. Die Liste der aktuell gültigen Höchstverkaufspreise kann im Internet abgerufen werden.

## **Vorgaben der EU-Verordnung zur Verteilung der Erzeugnisse in Einrichtungen**

Die Erzeugnisse dürfen nicht für die Zubereitung der üblichen Mahlzeiten verwendet werden und dürfen auch nicht verwendet werden um Erzeugnisse zu ersetzen, die Teil der üblichen, durch öffentliche und/oder private Einrichtungen finanziell geförderten Mahlzeiten sind (sofern sie nicht unentgeltlich abgegeben werden). Die festgelegten Höchstverkaufspreise müssen eingehalten werden, um sicherzustellen, dass die EU-Beihilfe an die Kinder weitergegeben wird.

## **Verpflichtungserklärung für Einrichtungen**

Jede Einrichtung, die im Rahmen des Schulprogramms Milch und Milcherzeugnisse geliefert bekommt, muss eine Verpflichtungserklärung unterschreiben. Diese Erklärung dient u.a. der Erfassung der in der Einrichtung gemeldeten Kinderzahl, dem Einholen von datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen und zeigt auf,

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rpg-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



welche Verordnungsregelungen im Rahmen des Schulprogrammes eingehalten werden müssen.

Diese Verpflichtungserklärung muss **vor** der Belieferung mit Milch und Milcherzeugnissen beim Regierungspräsidium Gießen vorgelegt werden.

### **Beteiligung an der Förderung begleitender pädagogischer Maßnahmen**

Das Ziel Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass Milch und Milcherzeugnisse, wie Naturjoghurt, Käse und Naturquark nicht nur gesund sind, sondern auch lecker schmecken und ihnen das Grundwissen über gesunde, qualitativ hochwertige Ernährung näher zu bringen, wird durch Förderung von begleitenden pädagogischen Maßnahmen umgesetzt.

Antragsberechtigt sind: Schulmilchberechtigte Einrichtungen (vorschulische und schulische Bildungseinrichtungen), Schulträger und Stellen, die im Namen einer oder mehrerer Bildungseinrichtungen oder Schulträger handeln und die eigens zum Zweck der Verwaltung und Durchführung von pädagogischen Maßnahmen im Rahmen des Schulprogramms eingerichtet wurden, alle anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die sich mit der Verwaltung und Durchführung von pädagogischen Maßnahmen befassen, sowie Erziehungspersonal, Lehrpersonal und Eltern.

Die Maßnahmen können nur von/für Bildungseinrichtungen beantragt werden, die Milch und Milchprodukte im Rahmen des Schulprogramms beziehen. Zudem muss eine Zulassung als Antragsteller im Sinne des Artikels 6 der Delegiertenverordnung (EU) 2017/40 vorliegen.

Folgende pädagogische Maßnahmen werden gefördert:

- Besuch eines landwirtschaftlichen Betriebes („Bauernhof als Klassenzimmer“)
- Werkstatt Ernährung
- Ernährungsführerschein
- SchmExperten
- SchmExperten in der Lernküche
- Ernährungsbildung durch die Landesvereinigung Milch e.V.
- Ernährungsbildung durch Verbraucherzentrale Hessen e.V.:
  - „Powerkauer auf Gemüsejagd“

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rpgiessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



- „Ess-Kult-Tour“
- „Machbar-Tour/ Trendgetränke“
- „Alles Veggie?“
- Elternabend zur Ernährungsbildung
- Pädagogischer Tag zur Ernährungsbildung für Lehrer
- Materialien der Ernährungs- und Agrarbildung, herausgegeben durch: BMEL, BLE, BZL, BZfE, ima, DGE, Verbraucherzentrale

Als Anlage zum Antrag sind Angebote/Kostenvoranschläge (z.B. Bestellschein für Materialien, Auflistung zu erwartender Lebensmittelkosten, Angebote von externen Ernährungsexperten/innen, zu erwartende Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs oder Angebote privater Transportunternehmen etc.) mit einzureichen. Bei Beantragung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich (d.h. auch Materialien etc. dürfen noch nicht bestellt sein). Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die innerhalb eines Schuljahres abgeschlossen werden.

Die Höchstförderung pro Maßnahme und Einrichtung im jeweiligen Schuljahr beträgt für Schulen 6.000 € und für vorschulische Einrichtungen 1.000 €. Da nur begrenzte Fördermittel für diesen Bereich zur Verfügung stehen erfolgt eine Bewilligung der Fördermittel nach Antragseingang und Verfügbarkeit der Mittel. Zum genauen Ablauf der Beantragung siehe Extrapunkt.

### **Beteiligung an Kosten für die Anschaffung von Ausrüstung**

Mit begrenzten Haushaltsmitteln ist eine Beteiligung an Kosten für die Anschaffung von Ausrüstung, die für die Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse verwendet werden, möglich.

Antragsberechtigt sind: Schulmilchberechtigte Einrichtungen (u.a. Kindergärten, Grund- und weiterführende Schulen) und Schulträger, Lieferanten oder Vertreiber von Schulmilcherzeugnissen (z.B. Molkereien, Direktvermarkter, Catering-Firmen) und Stellen, die im Namen einer oder mehrerer Bildungseinrichtungen oder Schulträger handeln und die eigens zum Zweck der Verwaltung, Durchführung dieser

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rpgiessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Maßnahmen eingerichtet wurden. Der Antragsteller muss über eine Zulassung als Antragsteller im Sinne des Artikels 6 Delegiertenverordnung (EU) 2017/40 verfügen.

Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Es werden nur neue Geräte gefördert;
- Das Gerät ist mindestens 6 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung/des Kaufes für den Verkauf/Lagerung von Milch und Milcherzeugnissen, die in Hessen förderfähig sind, in der schulmilchberechtigten Einrichtung zu nutzen;
- Der zuwendungsfähige Fördersatz beträgt bis zu 40 % des Nettobetrages des Anschaffungswertes. Dabei wird der Höchstbetrag begrenzt auf:

Kühlgeräte bis 400 Liter Nenninhalt	180,- €
Kühlgeräte über 400 Liter Nenninhalt	220,- €
Verkaufsautomaten	2.000,- €

Als Anlage zum Antrag ist ein Angebot/Kostenvoranschlag über das zur Anschaffung vorgesehene Gerät mit einzureichen. Bei Beantragung darf der Kauf noch nicht erfolgt sein, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.

Da nur begrenzte Fördermittel für diesen Bereich zur Verfügung stehen erfolgt eine Bewilligung der Fördermittel nach Antragseingang.

Zum genauen Ablauf der Beantragung siehe Extrapunkt.

### **Beteiligung an Kosten für das Mieten oder Leasen von Ausrüstung**

Mit begrenzten Haushaltsmitteln ist eine Beteiligung an Kosten für das Mieten oder Leasen von Ausrüstung, die für die Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse verwendet werden, möglich.

Antragsberechtigt sind: Schulmilchberechtigten Einrichtungen (u.a. Kindergärten, Grund- und weiterführende Schulen) und Schulträger, Lieferanten oder Vertreiber von Schulmilcherzeugnissen (z.B. Molkereien, Direktvermarkter, Catering-Firmen) und Stellen, die im Namen einer oder mehrerer Bildungseinrichtungen oder

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpqi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Schulträger handeln und die eigens zum Zweck der Verwaltung, Durchführung dieser Maßnahmen eingerichtet wurden. Der Antragsteller muss über eine Zulassung als Antragsteller im Sinne des Artikels 6 Delegiertenverordnung (EU) 2017/40 verfügen. Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der zuwendungsfähige Fördersatz für die Anmietung/ das Leasen beträgt pro Miet-/ Leasingjahr:

Kühlgeräte bis 400 Liter Nenninhalt	36,- €
Kühlgeräte über 400 Liter Nenninhalt	44,- €
Verkaufsautomaten	400,- €

- Das Gerät ist nur für den Verkauf/ die Lagerung von Milch und Milcherzeugnissen, die in Hessen förderfähig sind, in der schulmilchberechtigten Einrichtungen zu nutzen;
- Sofern der Miet-/Leasingvertrag für mehr als 1 Jahr abgeschlossen wird, muss im Folgejahr erneut ein Antrag gestellt werden. Die Gewährung einer erneuten EU-Beihilfe kann nicht verbindlich zugesagt werden; sie wird nach Verfügbarkeit der künftigen EU-Haushaltsmittel entschieden.

Als Anlage zum Antrag ist ein Angebot über das Mieten/Leasen des Gerätes mit Angabe der Miet-/Leasingdauer einzureichen. Bei Beantragung darf die Anmietung/das Leasen noch nicht erfolgt sein, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.

Da nur begrenzte Fördermittel für diesen Bereich zur Verfügung stehen, erfolgt eine Bewilligung der Fördermittel nach Antragseingang.

Zum genauen Ablauf der Beantragung siehe Extrapunkt.

### **Beteiligung an Kosten für die Verteilung von Schulmilcherzeugnissen**

Sofern Schulen die Verteilung der Erzeugnisse in der Einrichtung an Dritte übertragen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Giessen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7





Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei

- Schulen mit weniger als 500 Schülerinnen und Schülern - 500 Euro/Schuljahr,
- Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern - 1000 Euro/Schuljahr.

Antragsberechtigt sind Schulen, Schulträger. Der Antrag kann nur im Voraus gestellt werden und muss mindestens einen Zeitraum von 3 Monaten umfassen, in der die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen in der Einrichtung stattfindet.  
Verbindliche Termine an denen die Verteilung erfolgt, müssen im Antrag genannt werden.

Fördermittel können nur für zuvor bewilligte Maßnahmen in der bewilligten Höhe ausgezahlt werden. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung, für die eine Förderung beantragt wird, ist durch einen entsprechenden Beleg nachzuweisen.

Die Beantragung der Auszahlung der bewilligten Fördermittel muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Schuljahres, in dem die Aufwandsentschädigung in Anspruch genommen wird, erfolgen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Förderung von Personalkosten ausgeschlossen ist, wenn diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

### Ablauf Beantragung Fördermittel

- für die Anschaffung von Ausrüstung, die der Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse im Rahmen des Schulprogramms dient
- für das Mieten/Leasen von Ausrüstung, die der Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse im Rahmen des Schulprogramms dient
- für pädagogische Maßnahmen im Rahmen des Schulprogramms
- für die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen des Schulprogramms

1. Beantragung Zulassung als Antragsteller (Antragsformular)
2. Bescheid vom Regierungspräsidium Gießen über die Zulassung
3. Antrag auf Gewährung einer Unionsbeihilfe (verschiedene Antragsformulare)

**WICHTIG: Die Maßnahme/Bestellung darf bei Antragstellung noch nicht erfolgt sein!**

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



- für die Anschaffung von Ausrüstung, die der Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse im Rahmen des Schulprogramms dient
  - für das Mieten/Leasen von Ausrüstung, die der Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse im Rahmen des Schulprogramms dient
  - für pädagogische Maßnahmen im Rahmen des Schulprogramms
  - für die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen des Schulprogramms
4. Bewilligungsbescheid über die Gewährung der beantragten Unionsbeihilfe vom Regierungspräsidium Gießen
  5. Durchführen der beantragten Maßnahme (pädagogische Maßnahme, Kauf oder Mieten/Leasen von Ausrüstung, Verteilung von Erzeugnissen)
  6. Antrag auf Auszahlung (Antragsformular), beifügen entsprechend geforderter Belege/Nachweise durch Antragsteller/Einrichtung etc.
  7. Auszahlungsbescheid und Auszahlung durch Regierungspräsidium Gießen

Formulare unter:

<https://rp-giessen.hessen.de>

## Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses je nach Maßnahme als Anteil-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung gewährt.

Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme ist ausgeschlossen.

Von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind:

- die Förderung von Personalkosten, wenn diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und von bestehendem Personal,
- die Umsatzsteuer, soweit sie aus EU-Mitteln gezahlt werden soll
- Finanzierungskosten sowie
- unbare Eigenleistungen.

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



## **Aufbewahrungspflichten und Kontrollen**

Für alle im Zusammenhang mit der Zuwendung und des Fördervorhabens in Verbindung stehenden Unterlagen und Belege besteht eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gerechnet von dem Tag der letzten Auszahlung der Zuwendung, mindestens jedoch bis zur Freigabe der entsprechenden Sicherungsleistungen. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Aufbewahrungspflichten werden dadurch nicht berührt.

Das Vorhaben kann zur Vor-Ort-Kontrolle und Ex-Post-Kontrolle gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 ausgewählt werden. Bei einer Kontrolle besteht die Verpflichtung, die Prüfung durch die Vorlage aller der Förderung zugrundeliegenden Unterlagen zu unterstützen.

## **Sanktionen**

Nach Artikel 8 Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 erfolgt die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie einer Verwaltungsstrafe in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hätte.

## **Datenschutz**

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und –höhe benötigt und dafür erhoben und verarbeitet. Bezüglich der Verarbeitung der Daten verweise ich auf die Europäische Datenschutzgrundverordnung.

## **Hinweise zur Veröffentlichung**

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Fischereifonds (EFS) sowie Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, werden unter Umständen auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen- Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Internetseite [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht.

Der Widerspruch, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten kann bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Stand: 10/2019

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: +49611327644502  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

